



Betriebsreglement

Datum

Gestützt auf § 35 Abs. 1 lit.i) der Gemeindeordnung vom 6. April 1992

erlässt der Einwohnerrat Wohlen folgendes

Betriebsreglement

§ 1 Name, Trägerschaft

Unter dem Namen „Wohler Chinderhuus“ besitzt und betreibt die Einwohnergemeinde Wohlen eine Kindertagesstätte.

§ 2 Zweck

Der Betrieb bezweckt die Betreuung von Kindern beider Geschlechter unabhängig ihrer Religion oder Nationalität.

§ 3 Anspruchsberechtigung

Die Betreuungsplätze werden in erster Linie an Einwohner und Einwohnerinnen der Gemeinde Wohlen vergeben. Dabei geniessen Kinder alleinerziehender, erwerbstätiger Eltern Priorität. Bei genügend freier Kapazität werden auch Kinder auswärtiger Eltern aufgenommen. Es besteht kein Rechtsanspruch auf Aufnahme.

§ 4 Finanzierung

Die Finanzierung des Betriebes erfolgt durch

- Kostgelder der Versorger gemäss Tarif
- Beiträge von Dritten
- Zuschüsse der Einwohnergemeinde

Die Rechnungsführung erfolgt im Rahmen der Jahresrechnung der Einwohnergemeinde.

§ 5 Organisation

Die Organisation des Betriebes obliegt dem Gemeinderat. Er erlässt eine Betriebs- und der Einwohnerrat eine Tarifordnung.

Der Gemeinderat setzt eine Betriebskommission ein.

§ 6 Inkraftsetzung

Dieses Betriebsreglement ist am
vom Gemeinderat auf den
Reglement vom 19. April 2000.

durch den Einwohnerrat genehmigt und
in Kraft gesetzt worden. Es ersetzt das bisherige

Wohlen, 2003

Einwohnerrat Wohlen